

Erläuternd bemerkten nur noch die Herren Commissare zu den Worten „zu der ihm obliegenden Dienstverrichtung“, daß darunter nur die dem Soldat „eben“ „gerade“ oder „zu dieser Zeit“ obliegende Dienstverrichtung zu verstehen sei.

§ 162.

ist § 138. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Während dieser nur auf das wirklich „Entstandensein“ die Verdoppelung zuließ, setzt der Entwurf diese auf die Befürchtung gemeingefährlicher Folgen und auf das wirkliche Entstandensein: die Zulassung der dreifachen Steigerung, was die Motiven Seite 89 rechtfertigen.

§ 163.

ist § 139. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs. Dieses sagte:

„Wer Dienstpferde u.“,

der Entwurf fügt hinzu:

„absichtlich oder aus Unbedachtsamkeit“,

nimmt

„Geschütze“

besonders auf; ebenso inserirt er sachgemäß:

„ist, wenn hierdurch nicht an sich schon ein schwereres Verbrechen begangen worden ist“,

und bestimmt die Strafe statt:

„mit einfachem oder geschärftem Arrest bis zu dreiwöchentlichem strengen Arrest“,

auf:

„einfachen oder geschärften Arrest bis zu sechs Wochen oder Militärarbeitsstrafe ersten Grades bis zu drei Jahren.“

Im zweiten Absätze ist statt „ist ebenso, jedoch mindestens mit dreitägigem mittlen Arrest zu ahnden“ gesetzt: „ist gleichfalls nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des für den Militärfiscus entstandenen Verlusts mit einfachem oder geschärftem Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

(Das preussische Militärstrafgesetzbuch setzt § 154. auf das Vergehen des zweiten Absatzes Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen noch Veretzung in die zweite Classe, auf das Vergehen des ersten Absatzes Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und Veretzung in die zweite Classe.)